

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2019-0733 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister	
Federführend: Kämmerei		
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	25.11.2019	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	16.12.2019	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln vom 15.01.2019.

Sachverhalt:

In der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 22.03.2019 fand eine überörtliche Prüfung des Gemeindepfeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburgs statt. Hier erfolgte der Hinweis, dass der Erlass von Forderungen einen Antrag des Schuldners gemäß § 22 GemHVO-Doppik M-V und VV Nr. 24.3. voraussetzt.

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln vom 15.01.2019

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über Stundung, Niederschlagung
und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln
vom 15.01.2019**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) i. V. m. der VV Nr. 24.3. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 16.12.2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

**§ 3
Erlass von Ansprüchen**

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hohen Viecheln vom 15. Januar 2019 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erlass eines Anspruchs setzt einen entsprechenden Antrag des Schuldners voraus.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.